

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

### Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen

Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes in öffentlichen Schulen und Studienseminaren

#### 1. Grundsätze und Ziele für einen umfassenden Arbeitsschutz

Das Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ regelt die Bereiche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Beschäftigten in öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Nds. Kultusministeriums und in staatlichen Studienseminaren.<sup>1</sup> Gesundheit wird dabei im Sinne der umfassenden Definition der Weltgesundheitsorganisation als körperliches, geistiges, seelisches und soziales Wohlbefinden verstanden.

Arbeitsschutz ist ein Beitrag zur Schul- und Seminarqualität. Er muss daher integraler Bestandteil der Qualitäts- und Evaluierungskonzepte sein, die in niedersächsischen Schulen und Studienseminaren angewandt werden (z. B. Orientierungsrahmen Schulqualität, EFQM an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, Selbstevaluation der eigenverantwortlichen Schule, externe Evaluation durch die Schulinspektion des NLQ).

Entsprechend der Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) trägt das Land die Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren und arbeitet hierbei mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Die Dienststellenleitungen von Schulen und Studienseminaren sind verantwortliche Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG). Ihnen obliegt es, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Arbeitsschutzorganisation und ein wirksames Gesundheitsmanagement aufzubauen.

Kernelement des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung. Hierbei sollen alle Belastungsfaktoren – einschließlich

der psychosozialen – erfasst und Möglichkeiten des Umgangs und der Bewältigung auf der Ebene der Dienststellen im Schul- und Seminarbereich gefunden und aufgezeigt werden.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes tragen – sofern sie im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes umfassend verstanden werden – zum Aufbau eines Gesundheitsmanagementsystems in Schulen und Studienseminaren bei. Aus diesem Grunde wurde die Entscheidung getroffen, mit diesem Konzept die Bereiche Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren direkt miteinander zu verknüpfen. Alle Beteiligten sind aufgefordert, gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und sich an der praktischen Umsetzung zu beteiligen. Arbeitsschutzmaßnahmen können auch die Änderung persönlicher Verhaltensweisen erforderlich machen, dabei ist ein sensibler und respektvoller Umgang Voraussetzung für deren Gelingen.

Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein regelmäßig berücksichtigt.

Dem Land als Dienstherrn und Arbeitgeber obliegt die Verpflichtung, die Grundsatz- und Leitungsentscheidungen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Ressourcen vorzuhalten.

Den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen wird in diesem Rahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung gestellt, auf das sie direkt zugreifen können.

Ziel dieses Konzepts ist es somit, für alle Beschäftigten an den etwa 3000 öffentlichen Schulen und 50 Studienseminaren den nach § 16 ASiG geforderten Arbeitsschutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen und dafür ein flächendeckendes Beratungssystem bereitzustellen, das die Dienststellenleitungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement unterstützt.

<sup>1</sup>) Mit dem Begriff „Beschäftigte“ werden in diesem Konzept die Tarifbeschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten im Landesdienst bezeichnet. Die kommunalen Beschäftigten unterfallen nicht dem Arbeitsschutzreglement des Landes.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus soll mit diesem Konzept somit u. a. auch und weiterhin ein Beitrag zur Steigerung der Arbeitszufriedenheit in Schulen und Studienseminaren sowie zur Senkung des Krankenstandes und der Frühpenionsierungsrate geleistet werden.

Konkrete Einzelziele und zeitlich befristete Arbeitsschwerpunkte können im Landesarbeitsschutzausschuss (vgl. Punkt 5.3 dieses Konzeptes) vereinbart werden.

## 2. Gesetzliche Vorgaben

Die Arbeitsschutzanforderungen, die an die Arbeitgeberschaft gestellt werden, sind im Wesentlichen im „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“ (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. Gemäß § 82 NBG gelten für niedersächsische Beamtinnen und Beamte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die nach §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen entsprechend.

Ergänzend regelt das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG), ob und in welchen Fällen Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, die den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen sollen. Nach § 2 Abs. 1 ASiG hat der Arbeitgeber Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen zu bestellen und ihnen die in § 3 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ASiG hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen.

§ 16 ASiG fordert u. a. von den Verwaltungen und Betrieben der Länder einen den „Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz“ zu gewährleisten.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sowie das weitere Regelwerk der Landesunfallkasse Niedersachsen geben weitere inhaltliche Vorgaben zu Art und Umfang des Arbeitsschutzes.

Für die Einführung eines Gesundheitsmanagements gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

## 3. Verantwortung und Aufgaben im Arbeitsschutz

Entsprechend der Verpflichtung aus dem ArbSchG trägt das Land Niedersachsen die Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten in den öffentlichen Schulen und den staatlichen Studienseminaren.

Im Innenverhältnis verpflichtet § 120 NSchG die Schulbehörden, im Rahmen ihrer Fachaufsicht sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Aufgaben im Arbeitsschutz für die Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren werden im Geschäftsbereich des Kultusministeriums auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen.

### 3.1 Aufgaben des MK

Die strategische Steuerung und Koordinierung des gesamten Bereichs „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in

Schulen und Studienseminaren“ (AuG), insbesondere des Beratungs- und Unterstützungssystems AuG, obliegt dem MK und wird im zuständigen Fachreferat AuG wahrgenommen.

Die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sind im Wesentlichen:

- Zentrale Vorgaben und Strategien für die Beratung und Unterstützung im Bereich AuG
- Grundsätze und Konzeptentwicklung zur
  - Gefährdungsbeurteilung als Kernelement des Arbeitsschutzes,
  - Dokumentation und Evaluation der AuG-Beratung,
  - Aus- und Fortbildung der AuG-Beraterinnen und -Berater,
  - Qualifizierung von bestimmten Personengruppen in Schulen und Studienseminaren (vgl. unten Punkt 6),
- Entwicklung und Aktualisierung von Informationsmaterial,
- Redaktion der Website „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen“ sowie
- Steuerung und Zuweisung der zu diesem Zweck vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Fachmittel.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben steht zusätzlich sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Fachkompetenz zur Verfügung. Diese kann auch von den für Schulen und Studienseminare zuständigen Personalvertretungen auf Ebene des MK (SHPR und HPR) bei Bedarf und auf Anfrage zur Beratung in Anspruch genommen werden.

Das Fachreferat verfügt über ein direktes Vortragsrecht beim Staatssekretär zur Erörterung wesentlicher Fragestellungen im Bereich Arbeitsschutz in Schulen und Studienseminaren.

### 3.2 Aufgaben der NLSchB

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde obliegt die operative Umsetzung der Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums.

In den Regionalabteilungen der NLSchB bestehen vier Stabsstellen für das Beratungs- und Unterstützungssystem im Bereich AuG mit direkter Unterstellung unter die Regionalabteilungsleitungen (RAL). Die Aufgaben der Stabsstellen AuG werden unter Punkt 4.4 näher erläutert.

Der RAL obliegen folgende Zuständigkeiten bzw. Aufgaben:

- Vorgesetzte / Vorgesetzter der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit, der leitenden Arbeitspsychologin oder des leitenden Arbeitspsychologen sowie der Arbeitsmedizinerin oder des Arbeitsmediziners in der Stabsstelle,
- Auswahl und Bestellung der nach ASiG zu beauftragenden Beraterinnen und Berater,
- Sicherstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Stabsstelle,
- Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben aus dem MK,
- Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen der Stabsstelle und den Dezernaten der Regionalabteilung,
- Vorsitz im Regionalarbeitsschutzausschuss (s. Punkt 5.2) und
- Berichterstattung gegenüber dem MK.

Die verbleibenden Arbeitgebervorgaben werden von der NLSchB im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht gemäß § 120 NSchG wahrgenommen:

- Gewährleistung, dass die Schulen und Studienseminare die gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements (Erlass „Arbeitsschutz in Schulen“) erfüllen, sowie
- Bearbeitung der aus den Schulen und Studienseminaren gemeldeten Probleme im Bereich AuG, die auf Ebene der jeweiligen Einzelschule bzw. des Einzelstudienseminars nicht bearbeitet werden können (z. B. Meldung an den Regionalarbeitsschutzausschuss).

### 3.3 Aufgaben des NLQ

Dem NLQ obliegen im Bereich AuG weiterhin die bereits bestehenden Aufgaben, hierzu zählen:

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Kurskonzepten für die regionale Lehrerfortbildung im Bereich AuG (in Abstimmung mit MK),
- Qualifizierung von zukünftigen Strahlenschutzbeauftragten,
- Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern im Bereich AuG (nach den konzeptionellen Vorgaben des MK),
- Beauftragung der Kompetenzzentren mit den im Bereich AuG festgelegten Kursangeboten im Bereich der regionalen Lehrerfortbildung,
- Bericht über die Durchführung dieser Veranstaltungen.

### 3.4 Aufgaben in den Schulen und Studienseminaren

Den Dienststellenleitungen von Schulen und Studienseminaren als verantwortlichen Betriebsleitungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG) obliegt es, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Arbeitsschutz zu organisieren und ein wirksames Gesundheitsmanagement aufzubauen.

Die sich daraus für Schulen und Studienseminare ergebenden Aufgaben sind im Erlass „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ in der jeweils gültigen Fassung – zurzeit RdErl. d. MK v. 10.12.2013 – AuG-40 180/1-1 (Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 7; SVBl. 1/2014 S. 6) – VORIS 81600 – geregelt.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Schaffung einer geeigneten Organisation für den Bereich AuG, u. a.
  - Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und sonstigen Beauftragten,
  - Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses, sofern erforderlich,
- Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

## 4. Beratungssystem AuG für Schulen und Studienseminare

Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht den Dienststellenleiterinnen und -leitern ein Beratungs- und

Unterstützungssystem zur Verfügung, das in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent berät.

Alle Beraterinnen und Berater sind in der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei (§ 8 Abs. 1 ASiG). Sie unterstehen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle AuG der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der leitenden Arbeitspsychologin bzw. dem leitenden Arbeitspsychologen und handeln im Auftrag der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

### 4.1 Aufgaben der Beraterinnen und Berater im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Alle AuG-Beraterinnen und -Berater haben gem. § 3 bzw. § 6 ASiG in erster Linie die Aufgabe, den Arbeitgeber, hier vertreten durch die Dienststellenleitungen der Schulen und Studienseminare, beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Die Aufgaben sowie die zur Verfügung stehenden Einsatzzeiten aller AuG-Beraterinnen und -Berater sind im Einzelnen in den sog. „Leistungspaketen der AuG-Beraterinnen und -Berater gemäß DGUV Vorschrift 2 des Niedersächsischen Kultusministeriums für das Unterstützungssystem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ in der jeweils gültigen Fassung ausführlich beschrieben.

### 4.2 Einsatz von AuG-Beraterinnen und -Beratern

In den Stabsstellen AuG werden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Beauftragte für Suchtfragen zur Beratung der Schulen und Studienseminare eingesetzt.

#### 4.2.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi)

Für die Beratung im Bereich der Arbeitssicherheit in niedersächsischen Schulen und Studienseminaren werden Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt. Sofern Beschäftigte in Schulen (i. d. R. Lehrkräfte) diese Aufgabe übernehmen, werden sie zuvor zu Fachkräften für Arbeitssicherheit qualifiziert. Die Qualifizierung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des ASiG und ist offen für Beschäftigte aus allen Schulformen. Die aus diesem Kreis ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgreicher Ausbildung unverzüglich durch die NLSchB zur Fachkraft bestellt. Während der Ausbildung sowie für die spätere Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit werden Anrechnungsstunden gewährt.

Die Tätigkeit einer Fachkraft bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung mehrerer Schulen und ggf. Studienseminare. Eine Fachkraft ist grundsätzlich nicht für die Schule zuständig, an der sie unterrichtet.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit liegt in der Beratung und Unterstützung beim Aufbau der Arbeitsschutzorganisation sowie bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Auswahl und Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

#### 4.2.2 Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner (AM)

Zur arbeitsmedizinischen Betreuung der Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren werden auf Ebene der Regionalabteilungen der NLSchB Arbeitsmedizinerinnen und Arbeits-

mediziner eingesetzt. Für die Erbringung einzelner arbeitsmedizinischer Leistungen werden ggf. auch niedergelassene Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte oder Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner anlassbezogen beauftragt.

Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner beraten und unterstützen zu allen arbeitsmedizinischen Fragestellungen in Schulen und Studienseminaren wie z. B. zu Mutterschutz, Ergonomie, Hygiene, Erster Hilfe oder zur Wiedereingliederung.

#### 4.2.3 Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen (AP)

Angesichts der besonderen Anforderungen an den Arbeitsplätzen Schule und Studienseminar besteht neben dem arbeitsmedizinischen auch ein erheblicher arbeits- und organisationspsychologischer Beratungsbedarf.

Daher werden Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen zur Beratung und Unterstützung der Schulen und Studienseminare eingesetzt.

Die Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen beraten und unterstützen die Schulen und Studienseminare beim Aufbau einer gesundheitsförderlichen internen Schulorganisation; ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Kommunikation, Konfliktmanagement sowie gesunder Führung.

#### 4.2.4 Beauftragte für Suchtfragen (BfS)

Für den besonderen Bereich der Suchtprävention und Suchthilfe werden in Schulen und Studienseminaren zusätzlich Beauftragte für Suchtfragen eingesetzt. Dieser Bereich wird als Teilbereich der Arbeitspsychologie zugeordnet. Die Tätigkeit einer bzw. eines BfS bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung mehrerer Schulen und ggf. Studienseminare. Eine bzw. ein BfS ist grundsätzlich nicht für die Schule zuständig, an der sie bzw. er unterrichtet. Für die Beratungstätigkeit als BfS in niedersächsischen Schulen und Studienseminaren werden Beschäftigte in Schulen (vorwiegend Lehrkräfte) speziell qualifiziert.

Beauftragte für Suchtfragen sind im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention insbesondere im Bereich der Aufklärung über Suchtgefährdung und Suchterkrankung in Schulen und Studienseminaren beratend und unterstützend tätig.

#### 4.3 Ressourcen für das Beratungssystem AuG

Die Einsatzzeiten der AuG-Beraterinnen und -Berater wurden auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2), die bei der Landesunfallkasse Niedersachsen zum 1.4.2011 in Kraft getreten ist, ermittelt und sind in den sog. „Leistungspaketen der AuG-Beraterinnen und -Berater gemäß DGUV Vorschrift 2 des Niedersächsischen Kultusministeriums für das Unterstützungssystem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben.

Zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 im Schulbereich wurden insgesamt 15 Leistungspakete (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung) für die AuG-Beraterinnen und -Berater in Schulen und Studienseminaren definiert.

Neben den Ressourcen für diese Pakete stehen für den Einsatz der Beauftragten für Suchtfragen zusätzlich 240 Anrechnungstunden zur Verfügung. Zudem sichern 70 Anrechnungstunden die Ausbildung der angehenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und 15 Anrechnungstunden die redaktionelle Arbeit an

der Webseite Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (vgl. Punkt 7).

#### 4.4 Leitung der Stabsstellen AuG in den Regionalabteilungen der NLSchB

Die Stabsstellen AuG sind unmittelbar der jeweiligen Regionalabteilungsleiterin / dem Regionalabteilungsleiter der Niedersächsischen Landesschulbehörde unterstellt. In allen Stabsstellen sind die Bereiche Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie vertreten. Die Suchtberatung ist als Teilbereich der Arbeitspsychologie zugeordnet.

Die Leitung der Bereiche übernimmt:

- eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Vorgesetzte / Vorgesetzter der übrigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ist,
- eine leitende Arbeitspsychologin oder ein leitender Arbeitspsychologe, die Vorgesetzte / der Vorgesetzte der übrigen Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie der Beauftragten für Suchtfragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ist,
- eine Arbeitsmedizinerin oder ein Arbeitsmediziner.

##### 4.4.1 Grundsätzliche Aufgaben der leitenden Beraterinnen und Berater

Die o.g. leitenden AuG-Beraterinnen und -Berater nehmen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die im Folgenden beschriebenen Aufgaben wahr. Diese gelten sinngemäß auch für die oder den unter 4.2.2 genannten AM hinsichtlich der Beauftragung niedergelassener AM:

- Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen und Studienseminare (gemäß den Vorgaben des MK),
- Sicherstellung und Überwachung der Aufgabenerfüllung der AuG-Beraterinnen und -Berater (entsprechend den Vorgaben des MK, der RAL sowie im Rahmen der Leistungspakete gem. DGUV Vorschrift 2),
- Qualitätssicherung der Beratung,
- Auswertung und Evaluation der erfolgten Beratungsleistungen,
- Berichterstattung und Beratung gegenüber der RAL und dem Regionalarbeitsschutzausschuss,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Beratungskonzepten des MK,
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Datenbank zur Dokumentation und Evaluation der AuG-Beratung,
- Bewirtschaftung der jeweilig durch MK zugewiesenen Fachmittel für den Bereich AuG,
- Entwicklung von Kurskonzepten für die regionale Lehrerfortbildung im Bereich AuG in Kooperation mit dem NLQ bzw. den regionalen Kompetenzzentren (in Abstimmung mit MK),
- Mitwirkung bei der Qualifizierung der Verantwortlichen (gemäß § 13 Abs. 1 ArbSchG) und der Beauftragten im Arbeitsschutz (gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG),
- Mitwirkung bei der Auswahl künftiger AuG-Beraterinnen und -Berater,

- Vorbereitung der Sitzung des Regionalarbeitsschutzausschusses,
- Zusammenarbeit mit den und Beratung der Dezernate der NLSchB,
- Zusammenarbeit mit dem Schulbezirkspersonalrat, dem Bezirkspersonalrat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie den Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte.

#### 4.4.1.1 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Regionalabteilungen der NLSchB (Itd. FASi)

Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Regionalabteilung. Als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter kann die leitende Fachkraft den unterstellten Fachkräften in erster Linie organisatorische Weisungen erteilen (z. B. zur Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs, zu Dienstreisen sowie zur Priorität der Wahrnehmung sicherheitstechnischer Leistungen).

Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit sorgt für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen bei der Anwendung der Fachkunde, insbesondere der gegenüber den Schulen oder Studienseminaren vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Weisungsfreiheit bei der Anwendung der Fachkunde der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Trifft eine vorgeschlagene Maßnahme einer Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Widerspruch, entscheidet die Itd. FASi, ob der Vorschlag der Regionalabteilungsleitung vorgelegt werden soll. Lehnt die Itd. FASi den Vorschlag einer ihr unterstellten Fachkraft ab, muss sie dieses gegenüber der FASi schriftlich begründen. Sofern die zuständige Personalvertretung und ggf. die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt waren oder einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet haben, erhalten diese eine Abschrift der Ablehnung.

Die Itd. FASi hat zusätzlich zu den o. g. Leitungsaufgaben folgende Aufgaben:

- Vernetzung der FASi einer Regionalabteilung (Informationsaustausch, Einführung neuer FASi in die regionale Gruppe),
- Organisation und Durchführung von regionalen Dienstbesprechungen der FASi,
- Verteilung der Anrechnungsstunden der FASi und Zuweisung von Schulen und Studienseminaren.

#### 4.4.1.2 Leitende Arbeitspsychologinnen oder Arbeitspsychologen in den Regionalabteilungen der NLSchB (Itd. AP)

Die / Der Itd. AP ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der übrigen AP sowie der BfS der jeweiligen Regionalabteilung. Als Vorgesetzte / Vorgesetzter kann sie oder er den unterstellten AuG-Beraterinnen und -Beratern in erster Linie organisatorische Weisungen erteilen (z. B. zur Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs, zu Dienstreisen sowie zur Priorität der Wahrnehmung arbeitspsychologischer Leistungen).

Die / Der Itd. AP sorgt für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen bei den jeweiligen Beratungsleistungen, insbesondere der gegenüber den Schulen oder Studienseminaren vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Weisungsfreiheit bei der Anwendung der Fachkunde wird dadurch im Einzelfall nicht berührt.

Trifft eine vorgeschlagene Maßnahme einer / eines ihr oder ihm unterstellten Beraterin oder Beraters auf Widerspruch, entscheidet die oder der Itd. AP, ob der Vorschlag der Regionalabteilungsleitung vorgelegt werden soll. Lehnt die oder der leitende AP den Vorschlag einer ihr unterstellten Beraterin oder eines Beraters ab, muss sie dieses gegenüber der Beraterin bzw. dem Berater schriftlich begründen. Sofern die zuständige Personalvertretung beteiligt war oder einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat, erhält sie eine Abschrift der Ablehnung.

Die oder der Itd. AP hat zusätzlich zu den o. g. Leitungsaufgaben folgende Aufgaben:

- Vernetzung des regionalen AP-Teams sowie des regionalen BfS-Teams (Informationsaustausch, Einführung neuer Beraterinnen / neuer Berater in die regionale Gruppe),
- Organisation und Durchführung von regionalen Dienstbesprechungen der AP sowie der BfS,
- Verteilung der Anrechnungsstunden der BfS und Zuweisung von Schulen und Studienseminaren.

#### 4.4.1.3 Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner in den Regionalabteilungen der NLSchB (AM)

Die oder der AM hat neben ihrer bzw. seiner Beratungstätigkeit die Aufgabe, niedergelassene Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner anlassbezogen zu beauftragen.

#### 4.4.2 Landesweite Aufgaben

Auf Ebene der NLSchB werden als Vor-Ort-Aufgabe landesweit folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aus- und Fortbildung:
  - Konzeptionierung und fachliche Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung der AuG-Beraterinnen und -Berater auf Grundlage der strategischen Vorgaben des MK (Die Organisation und Durchführungsverantwortung der Veranstaltung obliegt dem NLQ)
- Geräte- und Materialverwaltung:
  - Verwaltung und Beschaffung der technischen und sonstigen Ausstattung für die Arbeit der AuG-Beraterinnen und -Berater

Die landesweiten Aufgaben (Aufgabenbereiche) werden in Abstimmung mit dem MK auf die Stabsstellen AuG der Regionalabteilungen verteilt und von dort jeweils in landesweiter Zuständigkeit wahrgenommen. Die Geräte- und Materialverwaltung kann bei entsprechender organisatorischer Notwendigkeit in Abstimmung mit dem MK auch ganz oder teilweise regionalisiert erfolgen.

## 5. Arbeitsschutzausschüsse auf den verschiedenen Ebenen

Gemäß § 11 ASiG hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Land beschlossen, Arbeitsschutzausschüsse auf den verschiedenen Ebenen (Schule bzw. Studienseminar, NLSchB, MK) einzurichten.

### 5.1 Arbeitsschutzausschüsse an Schulen und Studienseminaren (ASA)

Im RdErl. d. MK in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 10.12.2013 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“, ist auf der Grundlage des § 11 ASiG festgelegt, dass an Schulen und Studienseminaren mit mehr als 20 Beschäftigten Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden müssen. Alle Details zur Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung sind im o. a. Erlass geregelt.

Probleme, die auf Ebene der einzelnen Dienststelle nicht gelöst werden können, werden an die NLSchB weitergeleitet.

### 5.2 Regionalarbeitsschutzausschüsse – Schule und Studienseminar (Regional-ASA)

Um Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten, für die auf Ebene der Einzelschule bzw. des Einzelstudienseminars keine Maßnahmen ergriffen werden können, werden in den Regionalabteilungen durch die Regionalabteilungsleitung regelmäßig – mindestens zweimal pro Jahr – Regionalarbeitsschutzausschusssitzungen Schule und Studienseminar als regionales Beratungsgremium einberufen.

Ständige Mitglieder sind:

- die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Regionalabteilung oder ihre Vertreterin bzw. sein Vertreter als Vorsitzende / als Vorsitzender,
- die Vertreterinnen und Vertreter der schulfachlichen Dezentrate,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Fachbereichs 1P (Lehrerpersonalien),
- zwei Mitglieder des Schulbezirkspersonalrats,
- ein Mitglied des Bezirkspersonalrats,
- die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Regionalabteilung,
- die leitende Arbeitspsychologin oder der leitende Arbeitspsychologe der Regionalabteilung,
- die Arbeitsmedizinerin oder der Arbeitsmediziner der Regionalabteilung.

Beratende Mitglieder sind:

- die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schuldienst,
- die für den Schul- und Seminarbereich zuständige Gleichstellungsbeauftragte.

Weitere Personen (z. B. Sachverständige und andere Fachleute) können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die in der Region vorhandenen Kompetenzen und Vernetzungen, z. B. mit dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Gemeindeunfallversicherungsverband, sollen erhalten und genutzt werden.

Die o. g. AuG-Beraterinnen und -Berater berichten dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit und die an den Schulen bzw. Studienseminaren aufgetretenen dort nicht lösbaren Probleme.

Die Anliegen des Arbeitsschutzes in Schulen und Studienseminaren, die auf Ebene der NLSchB nicht bearbeitet werden können, werden an das MK weitergeleitet.

### 5.3 Landesarbeitsschutzausschuss – Schule und Studienseminar (LASA)

Beratendes Gremium für den Bereich des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Landesebene ist der „Landesarbeitsschutzausschuss – Schule und Studienseminar“ beim Niedersächsischen Kultusministerium.

Ständige Mitglieder sind:

- die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr bzw. ihm benannter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kultusministeriums aus dem Fachreferat Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement,
- die fachlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter für die Bereiche Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie (einschl. Suchtberatung) im MK,
- zwei Mitglieder des Schulhauptpersonalrats,
- ein Mitglied des Hauptpersonalrats,
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schuldienst,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der NLSchB,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesunfallkasse sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Weitere Personen (z. B. Sachverständige und andere Fachleute) können bei Bedarf im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Im LASA wird in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Beraterinnen und Berater vor Ort und die an den Schulen bzw. Studienseminaren aufgetretenen Probleme, die auf Ebene der Regionalabteilungen der NLSchB nicht bearbeitet werden konnten, Bericht erstattet.

Die Aufgabe des Gremiums ist es, Themenfelder des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Schulen und Studienseminaren auf Ebene des MK zu beraten, Vorschläge für Maßnahmen und deren Umsetzung zu entwickeln, die Durchführung zu begleiten und zu evaluieren sowie mit der Gewerbeaufsicht und der Landesunfallkasse zusammenzuarbeiten.

Der LASA hat zu seiner Unterstützung die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bestimmten Schwerpunktthemen einzurichten.

## 6. Qualifizierungsmaßnahmen

Das Niedersächsische Kultusministerium konzipiert in Zusammenarbeit mit dem NLQ sowie der NLSchB Qualifizierungsangebote für verschiedene Personengruppen in Schulen und Studienseminaren, die durch das NLQ oder die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung organisiert und durchgeführt werden. Alle Angebote werden in der Veranstaltungsdatenbank des Landes (VeDaB) veröffentlicht.

### 6.1 Qualifizierungsmaßnahmen für Dienststellenleiterinnen und -leiter

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter trägt in ihrer oder seiner Schule bzw. ihrem oder seinem Studiensseminar weitgehend die Arbeitgeberverantwortung und nimmt somit eine Schlüsselstellung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes ein.

Um diese Führungsaufgabe zu erfüllen und ein wirkungsvolles Arbeitsschutzmanagement in der jeweiligen Dienststelle zu implementieren, benötigen die Schul- und die Seminarleitungen selbst Grundkenntnisse zum Themenbereich Sicherheit und Gesundheit.

Aus diesem Grund wurde das Themenfeld „Sicherheit und Gesundheit“ als übergreifendes Querschnittsmodul in die Qualifizierungsreihe für neue Schulleitungen (SLQ) des NLQ sowie in die Qualifizierung von Seminarleitungen integriert.

Auch für bereits tätige Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für Seminarleiterinnen und Seminarleiter werden regelmäßig regionale Tagesveranstaltungen im Themenbereich Sicherheit und Gesundheit durchgeführt.

Die Qualifizierungsmaßnahmen für Dienststellenleitungen haben zum Ziel, Arbeitsschutzhandeln als integralen Bestandteil des Führungshandelns zu verankern. Die Entwicklung praktischer Handlungskompetenzen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes steht dabei im Vordergrund.

### 6.2 Qualifizierungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte

Im RdErl. d. MK v. 10.12.2013 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ ist festgelegt, dass Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich bzw. Seminarbereich zu bestellen haben (§ 22 SGB VII).

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsförderung zu beraten und zu unterstützen.

Zur Qualifizierung der Sicherheitsbeauftragten wurde eine dreiteilige Modulreihe entwickelt. Diese steht als Angebot über die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung zur Verfügung, eine Teilnahme ist für Sicherheitsbeauftragte empfehlenswert, jedoch keine Voraussetzung für die Bestellung bzw. Aufgabenwahrnehmung.

### 6.3 Qualifizierungsmaßnahmen für sonstige Beauftragte in Schulen

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauf-

tragen, genau beschriebene Teilaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 13 Abs. 2 ArbSchG).

Für diese Personengruppen werden in der regionalen Fortbildung regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Beauftragte im Arbeitsschutz angeboten.

Auch für Strahlenschutzbeauftragte, die an jeder Schule, an der radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwendet werden, bestellt werden müssen, werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, die sog. Aktualisierungskurse, angeboten (§ 30 Abs. 2 StrlSchV und § 18a Abs. 2 RöV).

Die Qualifizierung von zukünftigen Strahlenschutzbeauftragten (Neu-Qualifizierung) wird zentral durch das NLQ organisiert.

### 6.4 Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in Schulen und Studienseminaren

Im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte im gesamten Themenbereich Sicherheit und Gesundheit angeboten. Für die Veranstaltungen, die aus Ressourcen des AuG-Bereichs finanziert oder teilfinanziert werden, werden die Veranstaltungskonzepte von AuG-Beraterinnen und -Beratern der NLSchB fachlich entwickelt, mit dem MK abgestimmt und über das NLQ durch die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung durchgeführt.

## 7. Informationen und Handlungshilfen

Das Niedersächsische Kultusministerium stellt sicher, dass wichtige und aktuelle Informationen für den Bereich Arbeitsschutz für Schulen und Studienseminare zur Verfügung stehen.

Die Webseite <http://www.arbeitsschutz.nibis.de> bietet umfangreiches Material zum gesamten Themenbereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren.

Neben den aktuellen Informationen stehen dort auch Handlungshilfen und Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung sowie andere hilfreiche Materialien zur weiteren Verwendung in der Schule und im Studiensseminar zum Download bereit.

Die Internetseite wird von einer Expertengruppe aus dem Bereich des Arbeitsschutzes unter der Leitung des MK betreut und kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt.

Die Arbeitstagungen werden durch das NLQ organisatorisch unterstützt.

Über das Onlineportal B&U (Beratungs- und Unterstützungssystem) der NLSchB können alle Angebote der Beraterinnen und Berater im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement direkt angefordert werden.

## 8. Fortschreibung des Konzepts

Das Konzept und die Umsetzung sind regelmäßig in Bezug auf seine Wirksamkeit und etwaige Rechts- und Sachänderungen zu prüfen. Das Konzept ist ggf. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortzuschreiben.